



Der Fall ERT

Rs. C-260/89 (ERT), Urteil des Gerichtshofes vom 18.06.1991 – Slg. 1991, S. I-2925.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 419 (Fall 131)

1. Vorbemerkungen

In der Rs. Wachauf (Fall 134) knüpfte der Gerichtshof die Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechte in Gestalt ungeschriebener Rechtsgrundsätze noch ausdrücklich an den Fall der „Durchführung“ von Unionsrecht (vgl. insoweit auch Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh, dazu Rs. Åkerberg Fransson, Fall 136). In der Folgerechtsprechung, zu der auch diese Entscheidung gehört, verwendet er hingegen die weiter reichende Formulierung, wonach eine mitgliedstaatliche Bindung bereits bestehe, wenn der „Anwendungsbereich“ des Unionsrechts eröffnet sei (Rn. 42). Damit einher ging auch die Herausbildung weiterer Konstellationen, in denen Mitgliedstaaten Unionsgrundrechte zu beachten haben. Dazu zählt insbesondere die mitgliedstaatliche Einschränkung von Grundfreiheiten, die in dieser Entscheidung ihren Ursprung fand. Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Zum einen sind die Unionsgrundrechte im Rahmen der Rechtfertigung – wie in dieser Rechtssache zur Dienstleistungsfreiheit – als Schranken-Schranke für mitgliedstaatlich vorgetragene Rechtfertigungsgründe zu beachten (Rn. 43, vgl. auch die Rs. C-60/00, Carpenter und Rs. C-368/95, Familiapress, siehe DeLuxe). Zum anderen können sie auch als Rechtfertigungsgrund und damit als Schranke für Eingriffe in Grundfreiheiten herangezogen werden (vgl. Rs. Schmidberger, Fall 141). Einen Schritt weiter ist der Gerichtshof in der Entscheidung Karner (Rs. C-71/02, Slg. 2004, S. I-3025) gegangen. Dort ließ er es genügen, dass der Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit eröffnet war. Obwohl er einen Eingriff abgelehnte, prüfte er die nationale Maßnahme am Maßstab des Unionsgrundrechts der Meinungsfreiheit. In der Folgerechtsprechung wurde dieser weitergehende Ansatz allerdings nicht wieder aufgegriffen.

2. Sachverhalt

In Griechenland hatte die staatliche Gesellschaft ERT das Fernsehmonopol. Im Dezember 1988 gründete der Oberbürgermeister von Thessaloniki mit privaten Betreibern das Fernsehen TV 1000. Die ERT beantragte daraufhin eine einstweilige Verfügung gegen die Betreibergesellschaft. Diese ist der Ansicht, dass das griechische Fernsehmonopol gegen das (damalige) Gemeinschaftsrecht verstößt. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines

Vorabentscheidungsverfahrens. Er hat festgestellt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Einräumung eines Fernsehmonopols gemeinschaftsrechtsmäßig ist.

3. Aus den Entscheidungsgründen

Zum freien Dienstleistungsverkehr

[19] Nach Artikel 59 EWG-Vertrag waren die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, bis zum Ende der Übergangszeit aufzuheben. Diese Vorschrift gebietet insbesondere die Beseitigung jeglicher Diskriminierung eines Erbringers von Dienstleistungen, der in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Leistung erbracht werden soll.

[20] Wie in Randnummer 12 des vorliegenden Urteils ausgeführt, ist ein Dienstleistungsmonopol zwar als solches nicht mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß das Monopol möglicherweise so ausgestaltet ist, daß es gegen die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr verstößt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Monopol dazu führt, daß aus anderen Mitgliedstaaten stammende Fernsehsendungen gegenüber inländischen diskriminiert werden.

[21] Was das im Ausgangsverfahren streitige Monopol betrifft, geht aus Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 1730/1987 sowie aus der Rechtsprechung des griechischen Staatsrats hervor, daß die ausschließliche Konzession der ERT sowohl das Recht zur Ausstrahlung von eigenen Sendungen (im Folgenden: die Ausstrahlung) als auch das Recht zum Empfang und zur Übertragung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden: die Übertragung) umfasst.

[22] Wie die Kommission ausgeführt hat, ermöglicht es die Zusammenfassung des Ausstrahlungs- und des Übertragungsmonopols bei ein und demselben Unternehmen diesem, seine eigenen Programme auszustrahlen und gleichzeitig die Übertragung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten zu beschränken. Diese Möglichkeit kann – wenn es keine Garantie für die Übertragung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten gibt – das Unternehmen dazu veranlassen, seine eigenen Programme gegenüber ausländischen Programmen zu bevorzugen. In einem solchen System besteht daher die Gefahr, daß die Chan-

cengleichheit zwischen der Ausstrahlung von eigenen Programmen und der Übertragung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigt wird.

[23] Die Frage, ob die Zusammenfassung des ausschließlichen Rechts zur Ausstrahlung mit dem zur Übertragung tatsächlich zu einer Diskriminierung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten führt, ist Teil der Beurteilung des Sachverhalts, für die allein das vorlegende Gericht zuständig ist.

[24] Die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr stehen einer nationalen Regelung, die solche diskriminierenden Auswirkungen hat, entgegen, sofern diese Regelung nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 56 EWG-Vertrag fällt, auf die Artikel 66 verweist. Nach Artikel 56, der eng auszulegen ist, können diskriminierende Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein.

[25] Aus den vor dem Gerichtshof abgegebenen Erklärungen geht hervor, daß der Zweck der streitigen Regelung allein darin bestand, Störungen infolge der beschränkten Zahl von verfügbaren Kanälen zu verhindern. Ein solcher Zweck kann jedoch keine Rechtfertigung dieser Regelung im Sinne von Artikel 56 EWG-Vertrag darstellen, wenn das betreffende Unternehmen nur eine beschränkte Zahl der verfügbaren Kanäle nutzt.

[26] Dem vorlegenden Gericht ist daher zu antworten, daß Artikel 59 EWG-Vertrag einer nationalen Regelung, die ein Monopol von ausschließlichen Rechten zur Ausstrahlung von eigenen Sendungen und zur Übertragung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten schafft, entgegensteht, wenn sich dieses Monopol auf Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierend auswirkt und die Regelung nicht durch einen der Gründe gerechtfertigt ist, die in Artikel 56 angegeben sind, auf den Artikel 66 EWG-Vertrag verweist.

(...)

Zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

[41] Was den in der neunten und in der zehnten Frage genannten Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeht, ist vorab darauf hinzuweisen, daß die Grundrechte nach ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Dabei geht der Gerichtshof von den gemeinsamen Verfassungstraditionen der

Mitgliedstaaten sowie von den Hinweisen aus, die die völkerrechtlichen Verträge über den Schutz der Menschenrechte geben, an deren Abschluß die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind (siehe insbesondere Urteil vom 14. Mai 1974 in der Rechtssache 4/73, Nold, Slg. 1974, 491, Randnr. 13). Hierbei hat die Europäische Menschenrechtskonvention eine besondere Bedeutung (siehe insbesondere Urteil vom 15. Mai 1986 in der Rechtssache 222/84, Johnston, Slg. 1986, 1651, Randnr. 18). Wie der Gerichtshof im Urteil vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 5/88 (Wachauf, Slg. 1989, 2609, Randnr. 19) bekräftigt hat, ergibt sich daraus, daß in der Gemeinschaft keine Maßnahmen als Rechtens anerkannt werden können, die mit der Beachtung der so anerkannten und gewährleisteten Menschenrechte unvereinbar sind.

[42] Nach seiner Rechtsprechung (siehe Urteile vom 11. Juli 1985 in den verbundenen Rechtssachen 60/84 und 61/84, Cinéthèque, Slg. 1985, 2605, Randnr. 26, und vom 30. September 1987 in der Rechtssache 12/86, Demirel, Slg. 1987, 3719, Randnr. 28) kann der Gerichtshof eine nationale Regelung, die nicht im Rahmen des Gemeinschaftsrechts ergangen ist, nicht im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention beurteilen. Fällt eine solche Regelung dagegen in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, so hat der Gerichtshof, wenn er im Vorabentscheidungsverfahren angerufen wird, dem vorlegenden Gericht alle Auslegungskriterien an die Hand zu geben, die es benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den Grundrechten beurteilen zu können, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat und die sich insbesondere aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben.

[43] Insbesondere wenn ein Mitgliedstaat sich auf Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 beruft, um eine Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, ist diese im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Rechtfertigung im Lichte der allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere der Grundrechte auszulegen. Die in Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 vorgesehenen Ausnahmen können daher für die betreffende nationale Regelung nur dann gelten, wenn sie im Einklang mit den Grundrechten steht, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat.

[44] In einem solchen Fall hat folglich das vorlegende Gericht und gegebenenfalls der Gerichtshof die Anwendung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung

aller Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu beurteilen einschließlich der in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Meinungsfreiheit als eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dessen Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat.

[45] Dem vorlegenden Gericht ist daher zu antworten, daß die Beschränkungen der Befugnis der Mitgliedstaaten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit die in Artikel 66 in Verbindung mit Artikel 56 genannten Regelungen anzuwenden, unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes der in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Meinungsfreiheit zu beurteilen sind.